



Verkehrsbeschränkungsverfügung - Landoltstrasse

Publiziert am 11.05.2022

Im Zusammenhang mit dem Sanierungsprojekt Monbijoustrasse hat sich gezeigt, dass das Verkehrsaufkommen im Bereich Eigerplatz und den zuführenden Strassen zu gross ist. Es kommt vermehrt zu Stau, der auch den öffentlichen Verkehr behindert. Um eine Ausweichroute anzubieten, musste im Bereich Sandrainstrasse und Landoltstrasse das Verkehrsregime angepasst werden. Die Landoltstrasse wird zwischen Landoltstrasse 70 und der Einmündung in die Seftigenstrasse temporär als Einbahn geführt.

Dauer der Massnahme: seit Ende April bis ca. Anfang Oktober 2022, aber längstens bis Bauende.

Zustimmungspflichtige Massnahmen:

Neue Massnahmen:

Einfahrt verboten

Ausgenommen Fahrräder

Landoltstrasse, ab Sandrainstrasse 102, Seite Landoltstrasse, bis Schöneggweg.

Einmündende Strassen sowie Liegenschaftsausfahrten werden entsprechend beschildert.

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat, gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV), am 21. April 2022 (Nr. 2035-22) die Zustimmung erteilt.

Bemerkungen:

Diese Verkehrsbeschränkung tritt mit dem Aufstellen bzw. Entfernen der Signale in Kraft.

Allfälligen Beschwerden wird gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf Art. 63 und 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG) kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, unter allfälliger Kostenfolge (Art. 108 VRPG) Beschwerde geführt werden. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss Art. 68 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 67 VRPG innert derselben Frist beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland angefochten werden, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün